ECOVIS®

agrar

Das Magazin für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 04-2026



Dienstleistungen | Seite 4
Was landwirtschaftliche Unternehmen beachten müssen



Viktoria Mayer
Steuerung des Kompetenzzentrums Landwirtschaft bei Ecovis in München

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

sieben Prozent, 19 Prozent, Pauschalierung: Für landwirtschaftliche Betriebe ist die Wahl des korrekten Umsatzsteuersatzes ein echter Akrobatikakt. Die unterschiedlichen Steuersätze und Regeln erschweren Landwirtinnen und Landwirten nicht nur die Kalkulation, sondern auch die Planung. In dieser Ausgabe wollen wir daher im Schwerpunktthema ab Seite 4 etwas Licht ins Dunkel bringen und zeigen, wann die Umsatzsteuerpauschalierung gilt und wann die Regelbesteuerung greift.

Nicht einfach ist es auch, wenn Landwirte Winterdienste übernehmen. Unser Gastautor Martin Gehring, Geschäftsführer Bundesverband der Maschinenringe e. V., hat ab Seite 8 zusammengestellt, welche Regeln gerade beim Einsatz von Fahrzeugen und Technik gelten.

Unerfreulich ist ein Urteil in Sachen Bauplatz und Hofübergabe. Wer eine nicht bewirtschaftete Fläche, die als Bauplatz ausgewiesen ist, nur mulcht, verliert bei der Übergabe die Steuerfreiheit (Seite 10). Es gibt aber auch (kleine) Lichtblicke. Wer ein privates Grundstück gegen eine zinslose Ratenvereinbarung verkauft, muss künftig keine fiktiven Zinsen mehr versteuern. Mit diesem höchstrichterlichen Urteil ist jetzt klar: Bei einer Übergabe von Grundstücken, Bauplätzen oder Immobilien innerhalb der Familie ist nun eine zinslose Kaufpreisstundung möglich (Seite 11).

Viel Spaß beim Lesen.

Ihre
Viktoria Mayer

INHALT

3 **kurz & bündig**
Aktuelle Informationen aus Steuern und Recht

4 **Ein Hof, zwei Umsatzsteuersysteme**
Wollen landwirtschaftliche Unternehmer Dienstleistungen erbringen, etwa Winterdienste ausführen oder Pensionspferde halten, dann stellt sich spätestens beim Rechnungschreiben die Frage: Welche Umsatzsteuer gilt in welchem Fall?

6 **Der Ärger aus dem Nichts**
Erreicht eine anonyme Anzeige einen landwirtschaftlichen Betrieb, dann gilt es, richtig zu reagieren

7 **Erfolgsgeschichte Milchhof Buchholz GmbH**
Benedikt Kraus ist vom Voralpenland nach Brandenburg gezogen. Dort baut er mit seiner Partnerin einen Milchviehbetrieb auf

8 **Strenge Vorschriften und zahlreiche Pflichten**
Im Winterdienst sind neben vertraglichen und steuerlichen Aspekten gerade beim Einsatz von Technik zahlreiche Punkte zu klären – und zwar vor dem ersten Einsatz

10 **Mulchen reicht nicht für die Steuerfreiheit**
Wollen Landwirte eine als Bauplatz ausgewiesene Fläche übergeben, reicht Mulchen nicht aus. Für die Steuerbefreiung ist eine landwirtschaftliche Nutzung nachzuweisen

11 **Alte Besteuerungspraxis endlich gekippt**
Beim Verkauf eines privaten Grundstücks gegen eine zinslose Ratenvereinbarung sind keine fiktiven Zinsen mehr zu versteuern

12 **Meldungen**
Betriebsausgabenpauschale: Was zählt zur Forstfläche?; Steuerfreie Entnahme bei Neubau einer Betriebsleiterwohnung; Umsatzsteuer für Jagdgenossenschaften?

Steuerlast bei Schenkung oder Erbe: Zählt die tatsächliche oder die rechtlich zulässige Bebauung?

Bei der Bewertung von Immobilien im Fall einer Schenkung oder eines Erbfalls nimmt der anzusetzende Bodenrichtwert eine Schlüsselstellung ein. Weicht die Geschossflächenzahl (GFZ) des Bodenrichtwertgrundstücks von der GFZ des zu bewertenden Grundstücks ab, sind der Bodenrichtwert und somit auch die Steuer anzupassen. Dies kann beispielsweise über die vom Gutachterausschuss veröffentlichten Umrechnungskoeffizienten erfolgen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 17. Juni 2026 jetzt geklärt. Demnach ist die rechtlich mögliche, nicht die tatsächlich vorhandene Bebauung maßgebend. Eine unter Bestandsschutz stehende, aber baurechtlich überholte höhere Bebauung darf den Bodenwert aufgrund des typisierten Sachwertverfahrens nicht erhöhen. Letztlich bleibt festzuhalten: Wer einen niedrigeren gemeinen Wert geltend machen will, kann eine erheblich abweichende tatsächliche Nutzung nur über ein Gutachten nachweisen, nicht jedoch im Rahmen einer Anpassung des Bodenrichtwerts selbst (II R 7/24).

Vorsteuerabzug bei der Sanierung historischer Gebäude

Muss das Finanzamt den Vorsteuerabzug bei der Renovierung einer alten Burg gewähren? Im vorliegenden Streitfall sanierte ein Nachfahre die alte Familienburg – ein nationales Kulturdenkmal – über viele Jahre hinweg. Sein Plan war es, künftig Gästezimmer in der Burg steuerpflichtig zu vermieten. Das Finanzamt verweigerte jedoch den Vorsteuerabzug mit der Begründung, die Sanierung sei rein privat veranlasst gewesen.

Die obersten Finanzrichter des Bundesfinanzhofs (BFH) urteilten jedoch am 9. Juli 2026, dass die Vorsteuer aus den Sanierungskosten abziehbar ist. Entscheidend sei allein, ob bei Leistungsbezug die durch objektive Anhaltspunkte belegte Absicht bestand, künftig steuerpflichtige Umsätze auszuführen. Weder eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht noch ein jahrelanger Sanierungszeitraum oder die Finanzierung über Spenden und Fördermittel stehen dem entgegen. Unternehmerisches Verhalten im Verlustfall bleibt dennoch unternehmerisch. Ebenso unschädlich ist es, dass die Sanierung zugleich dem Erhalt des Familienbesitzes dient (XI R 32/22).

Verstöße gegen Behaltefristen: Welcher Zeitpunkt zählt?

Nach der Hofübergabe muss der Übernehmer die fünf- oder siebenjährige Behaltefrist einhalten. Sonst schlägt das Schenkungsteuerfinanzamt zu. Verkauft der Übernehmer aber Betriebsflächen innerhalb der Frist, ist der Zeitpunkt des Verkaufs entscheidend. Für jedes volle Jahr ohne Verstoß wird ein Fünftel oder ein Siebtel der Steuerfreistellung gewährt. Bislang war ungeklärt, welcher Zeitpunkt dabei zählt: der Abschluss des schuldrechtlichen Kaufvertrags oder erst die dingliche Übertragung?

Das Finanzgericht Münster hat dazu am 12. Dezember 2025 entschieden: Wie bei der Einkommensteuer ist nicht der Kaufvertrag maßgeblich, sondern der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums. Die Zeit zwischen Vertragsschluss und Vollzug zählt noch als Fortführung des Betriebs. Gerade bei Verträgen mit aufschiebenden Bedingungen ist dies oft ein längerer Zeitraum. Die Finanzverwaltung sieht dies bislang anders und hat Revision eingelegt. Bis zur höchstrichterlichen Klärung durch die obersten Finanzrichter sollten Betroffene die enge Sichtweise der Finanzverwaltung unbedingt beachten und den zeitlichen Ablauf von Vertragsschluss und Übertragung sorgfältig dokumentieren (3 K 695/24-Erb).



Ein Hof, zwei Umsatzsteuersysteme

Vom Landwirt zum Dienstleister: Lohnarbeiten für den Nachbarn, Winterdienst für die Gemeinde, Pensionspferde im alten Stall. Wenn der Landwirt Dienstleistungen erbringt, stellt sich ihm spätestens beim Schreiben der Rechnungen die Frage, welchen Mehrwertsteuersatz er verlangen soll. Gilt die Umsatzsteuerpauschalierung oder greift schon die Regelbesteuerung?

Für Umsätze eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gilt grundsätzlich die Durchschnittssatzbesteuerung. Sie betrifft jedoch nur die Urproduktion, also selbst erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Dienstleistungen. Alle anderen Umsätze unterliegen der Regelbesteuerung. „Die Folge dieser Differenzierung führt zum klassischen Mischbetrieb“, erklärt Ecovis-Steuerberater Ernst Gossert in München. „Der land- und forstwirtschaftliche Unternehmensteil gilt als gesondert geführter Betrieb mit dem Pauschalsteuersatz von 7,8 Prozent, und die weiteren Betriebsteile sind mit sieben oder 19 Prozent abzurechnen.“ Beide Systeme laufen nebeneinander im selben Unternehmen.



Ernst Gossert
Steuerberater bei Ecovis in München

Wer Lohnarbeiten ausführt, vermietet oder Pensionstiere hält, sollte die Umsatzsteuer stets im Auge behalten und sich frühzeitig mit dem Berater austauschen.

Wann eine Dienstleistung landwirtschaftlich ist

Vereinfacht besteuert werden nur Dienstleistungen, wenn drei Merkmale zusammenkommen:

1. Der Landwirt erbringt sie mit Arbeitskräften und mit der normalen Ausrüstung seines eigenen Betriebs,
2. sie tragen üblicherweise zur landwirtschaftlichen Erzeugung bei und
3. der Empfänger setzt sie in seinem eigenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ein.

Typische Beispiele sind Feldbestellung, Ernte- und Druscharbeiten, die Vermietung betriebsüblicher Maschinen an andere Landwirte oder die Aufzucht von Vieh für andere Landwirte.

Erfüllt der Betrieb eines der drei Merkmale nicht, kippt die Besteuerung. Der Landwirt, der für die Gemeinde im Winter Schnee räumt oder Fuhrleistungen für einen Baustoffhändler erbringt, bewegt sich in der Regelbesteuerung. „Auch die Pensionshaltung von Freizeitpferden gehört dazu, weil der Einsteller keine landwirtschaftliche Erzeugertätigkeit aus-

Foto: ©Kaspars; stock.adobe.com



Foto: ©Jürgen Fälchle; stock.adobe.com

GUT ZU WISSEN

Schlepperverkauf ist Regelumsatz

Mehr zum Thema Schlepperverkauf und Besteuerung lesen Sie hier: **https://de.ecovis.com/agrar/forstwirtschaft/schlepperverkaeufe-ab-2026-umsatzsteuerpflicht-fuer-gebrauchte-maschinen-beachten/**

übt“, sagt Gossert. Und selbst nah an der Urproduktion gibt es Grenzen: Erbringt ein Landwirt Leistungen rund um den Verkauf eigener Pflanzen als einheitliche Dienstleistung – etwa die Grabpflege –, ist die Pauschalierung nicht mehr zulässig.

Die Frage nach dem Vorsteuerabzug klären

Aufgrund des Nebeneinanders der zwei Mehrwertsteuersysteme verlangt das Finanzamt eine saubere Trennung. „Die regelbesteuerten Umsätze sind getrennt aufzuzeichnen, und es gelten erhöhte Anforderungen zur Rechnungserteilung“, erklärt Gossert. Für die Frage „Bekomme ich Vorsteuern aus Einkäufen und Leistungsbezügen des Hofs vom Finanzamt erstattet?“ kommt es allein darauf an, ob der Landwirt mit der Eingangsleistung pauschalierte oder regelbesteuerte Umsätze ausführt. Maßgeblich ist die Verwendungsabsicht zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs.

Praktische Bedeutung haben hier „einheitliche“ Gegenstände wie Maschinen. Setzt ein Betriebsinhaber seinen Schlepper zu 70 Prozent im Lohnbereich und zu 30 Prozent im eigenen Betrieb ein, sind nur 70 Prozent der Vorsteuern abziehbar. Der Rest ist durch die Pauschale abgegolten. Selbst ein zu 90 Prozent außerlandwirtschaftlich genutzter Mähdrescher berechtigt nicht zum vollen Vorsteuerabzug. „Verschieben sich die Nutzungsanteile später, ist eine Berichtigung der Vorsteuern nach dem Umsatzsteuergesetz zu prüfen“, sagt Gossert.

Vorsicht beim Maschinenverkauf

Ein aktuelles Problem von Schnittstellen der Besteuerungssysteme ist der spätere Verkauf von Maschinen. „So unterliegt der Verkauf von Maschinen und Gerätschaften als außerlandwirtschaftliches Produkt in vollem Umfang der Regelbesteuerung“, weiß Gossert (siehe Tipp). Die Finanzverwaltung hatte bis zum 30. Juni 2026 aus Vereinfachungsgründen noch die Pauschalierung zugelassen, wenn der Gegenstand zu mindestens 95 Prozent für pauschalierte Umsätze verwendet und auf den anteiligen Vorsteuerabzug verzichtet wurde. Jetzt ist aber Schluss damit. Die obersten Finanzrichter haben dem einen Riegel vorgeschoben.

Für kleine Höfe gibt es eine Erleichterung: Bis zu 4.000 Euro netto im Kalenderjahr dürfen sie Dienstleistungen in die Durchschnittssatzbesteuerung einbeziehen. Dann müssen sie aber einen engen Bezug zur eigenen Erzeugertätigkeit haben. Zudem darf der Betrieb nicht bereits aufgrund anderer Umsätze, zum Beispiel aus dem Stromverkauf seiner Photovoltaikanlagen, verpflichtet sein, für Regelbesteuerungsumsätze Umsatzsteuererklärungen abgeben zu müssen.

Für 2026 beträgt der Durchschnittssatz 7,8 Prozent. Für 2027 steht er noch nicht fest. Nicht nur wenn der Dienstleistungsbereich eines Betriebs stark wächst, sondern grundsätzlich stellt sich immer die Frage: Pauschalierer bleiben oder in die Regelbesteuerung wechseln? „Die Option, aus dem vereinfachten Mehrwertsteuersystem in die Regelbesteuerung zu wechseln, kann sinnvoll sein. Sie ist allerdings bindend für fünf Kalenderjahre und gilt einheitlich für den gesamten Betrieb“, erklärt Ecovis-Steuerberater Gossert. ■

Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: **presse@ecovis.com**



Der Ärger aus dem Nichts

Anonyme Anzeige – Interview: Wenn eine Anzeige ins Haus flattert, kann das für Landwirtinnen und Landwirte äußerst unangenehm werden. Ecovis-Rechtsanwältin Adelheid Holme aus Landshut erklärt, wie Betroffene auf eine solche anonyme Anschuldigung reagieren sollten.

Frau Holme, welche rechtliche Bedeutung hat eine anonyme Anzeige?



Adelheid Holme
Rechtsanwältin bei Ecovis in Landshut

Eine anonyme Anzeige verpflichtet die Behörden zu prüfen, ob ein Verfahren gegen den betroffenen Landwirt einzuleiten ist. Wenn sich aus ihr ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte entnehmen lassen, die auf einen Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder eines anderweitigen Verstoßes hindeuten, besteht eine Ermittlungspflicht der zuständigen Behörde.

Welche Rechte und Pflichten hat ein Landwirt bei einer Kontrolle?

Er ist verpflichtet, Auskunft zu geben und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Er muss das Betreten und Besichtigen seines Betriebs während der Betriebszeiten gestatten und mitwirken. Er darf Zeugen hinzuziehen und hat ein Anrecht auf ein Protokoll der Kontrolle.

Wie können sich Landwirte gegen unbegründete oder missbräuchliche Anzeigen wehren?

Am besten kann sich ein Landwirt wehren, indem er glaubhafte Unterlagen oder Zeugen vorweisen kann, die belegen, dass die Anzeige unbegründet war. Dafür ist es sehr wichtig, dass der Landwirt seinen gesetzlichen Aufzeichnungspflichten stets vollumfänglich nachkommt und alle wesentlichen Tatsachen aktuell und richtig festhält. Dazu gehören beispielsweise Stundenaufzeichnungen von Arbeitnehmern, Aufzeichnungen über die Anwendung von Düngemitteln oder über die Tierhaltung. Mittels einwandfreier Dokumentation kann er sich im Nachhinein am besten verteidigen und die Vorwürfe entkräften. Grundsätzlich hat der Landwirt die Möglichkeit, Strafanzeige wegen falscher Verdächtigung zu stellen und über eine anwaltliche Vertretung einen Antrag auf Akteneinsicht zu stellen. Die Anonymität des Anzeigeerstatters schützt diesen jedoch vor einer Strafverfolgung oder vor Schadenersatzansprüchen. Ein Vorgehen gegen einen anonymen Anzeigeerstatter ist daher nur schwer möglich.

Welche Fehler sollten betroffene Landwirte unbedingt vermeiden?

Die Behörden sind auf die Beschaffung von Informationen trainiert. Der Landwirt kann oftmals nicht den Zweck einer Frage abschätzen. Daher ist es unerlässlich, kurz und nur im erforderlichen Umfang zu antworten. Wenn der Landwirt sich selbst belasten würde, muss er zu einer Frage keine Aussage machen. Dies ist jedoch den wenigsten bekannt.

Was sind die wichtigsten Empfehlungen für Landwirte, damit sie im Fall einer anonymen Anzeige rechtlich auf der sicheren Seite sind?

Es ist ratsam, eine anwaltliche Vertretung hinzuzuziehen. Sie übernimmt den Kontakt mit den Behörden. Sie prüft, ob deren Vorgehen zu Recht erfolgt und wie sich der Landwirt gegen den anonymen Vorwurf verteidigen kann. ■

Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: **presse@ecovis.com**

Foto: ©LitterART; stock.adobe.com



Das Gründerpaar der Milchhof Buchholz GmbH Anna de Boer und Benedikt Kraus mit Sohn in ihrem Stall im brandenburgischen Steinhöfel.

HINTERGRUND

Über Milchhof Buchholz GmbH

Das Unternehmen aus Steinhöfel (Ortsteil Buchholz) beschäftigt 13 feste Mitarbeitende sowie Aushilfen. Der Umsatz stammt zu 70 Prozent aus der Milchwirtschaft mit 600 Milchkühen (14.000 Liter jährliche Leistung pro Kuh) und 400 Jungrindern sowie zu 30 Prozent aus Lohnarbeit.

Neustart im weiten Land

Erfolgsgeschichte Milchhof Buchholz: Benedikt Kraus wagte den Sprung aus dem Voralpenland nach Brandenburg. Er und seine Partnerin Anna de Boer bauen sich jetzt dort eine erfolgreiche Zukunft mit einem Milchviehbetrieb auf.

Foto: ©Milchhof Buchholz

Das oberbayerische Uffing am Staffelsee tauschte Benedikt Kraus gegen das flache Land. Als ältester Sohn war der dreißigjährige Landwirtschaftsmeister ursprünglich als Hofnachfolger in der Heimat vorgesehen. Doch die Weite Brandenburgs lockte. Die geringe Bevölkerungsdichte und die riesigen Flächen bieten exzellente Entwicklungschancen, die er so in Bayern nicht fand. Außerdem verliebte sich Kraus nicht nur in die Region, sondern auch in Anna de Boer. Die studierte Landwirtin stammt ebenfalls aus einem Familienbetrieb. Schnell war beiden klar: Sie wollen gemeinsam etwas Eigenes aufbauen.

Kreativer Weg zum Eigentum

Die größte Hürde für junge Gründer in der Landwirtschaft ist oft das fehlende Eigenkapital. Anna de Boer und Benedikt Kraus wählten daher einen alternativen Weg. Sie übernahmen mit einem Pacht-Modell einen bestehenden Milchbetrieb in Brandenburg. Das Paar arbeitet jeden Tag selbst tatkräftig auf dem Gelände mit und weiß auch deshalb ein starkes, loyales Team hinter sich. „Das wissen wir sehr zu schätzen“, sagt Kraus. „Auch in der Dorfgemeinschaft sind wir toll aufgenommen worden.“

Ein solides Fundament für weiteres Wachstum

Neben der Milchwirtschaft bietet das Unternehmen auch Lohnbewirtschaftung für Äcker und Biogasanlagen an. Um bei all diesen Geschäftszweigen den finanziellen Überblick zu behalten, vertraut der Agrarbetrieb auf Ecovis. „Wir haben das Vorhaben bereits bei den ersten Wirtschaftlichkeitsberechnungen intensiv begleitet“, erklärt Ines Wollweber, Steuerberaterin bei Ecovis in Niesky.



Ines Wollweber
Steuerberaterin bei Ecovis in Niesky

„Mit einem Betrieb zusammenzuarbeiten, der sich mit Mut und Weitblick für die Zukunft aufstellt, macht viel Spaß.“

Heute erstellt das Ecovis-Team in Niesky die betriebswirtschaftliche Auswertung und den Jahresabschluss, das Lohnzentrum in Löbau kümmert sich um die Lohnabrechnung. Das Paar schätzt den direkten Draht zur Kanzlei und die jederzeit erreichbare, unkomplizierte Unterstützung. Mit diesem soliden Fundament im Hintergrund planen beide bereits die nächsten Schritte. Sie wollen ihre landwirtschaftlichen Flächen und den Tierbestand behutsam vergrößern. ■



Strenge Vorschriften und zahlreiche Pflichten

Winterdienst: Klingt einfach, ist es aber nicht – mit Schneeräumen und Streuen Geld verdienen. Denn die Vorgaben für Dienstleister sind klar geregelt. Neben vertraglichen und steuerlichen Aspekten gilt es, gerade beim Einsatz von Technik für den Winterdienst zahlreiche Punkte zu klären – vor dem ersten Einsatz.

Wer als Landwirt Winterdienst machen will, um seine Schlepper zusätzlich auszulasten, sollte frühzeitig vor dem Start in die Schneesaison und vor dem ersten Einsatz überprüfen, ob er alle erforderlichen Genehmigungen und Versicherungen vorweisen kann und die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

Die richtige Fahrerlaubnis

Der klassische Winterdienst (Räumen und Streuen) ist mit Fahrzeugen bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von 40 Kilometern pro Stunde (km/h) mit der Klasse L oder der Klasse T (ab 16 Jahren) möglich. Bei einer bbH von mehr als 40 km/h bis zu maximal 60 km/h ist der Einsatz mit der Klasse T möglich, allerdings muss der Fahrer dann mindestens 18 Jahre alt sein. Dies ist in der Fahrerlaubnisverordnung klar geregelt.

Setzen Landwirte Fahrzeuge ein, die schneller als 60 km/h fahren können, ist eine dafür passende Fahrerlaubnisklasse notwendig. Dann sollten sie prüfen, ob die Klassen B (Autoführerschein, bis 3.500 Kilogramm [kg]), C1 (Kfz bis 7.500 kg zulässige Gesamtmasse) oder C (Kfz ab 3.500 kg) erforderlich sind.

An die verschiedenen Versicherungen denken

In der üblichen Schlepperhaftpflicht beziehungsweise in den klassischen Bruch- oder Kaskoversicherungen für den landwirtschaftlichen Bereich sind gewerbliche Einsätze oft nicht oder nur in einem beschränkten Umfang eingeschlossen. Was genau abgedeckt ist, müssen Landwirte vor dem ersten Einsatz abklären, denn ohne eine Haftungserweiterung kann eine Deckungslücke entstehen. Je nach Versicherungsgesellschaft und notwendiger Deckungssumme können beim erweiterten Versicherungsschutz deutliche Mehrkosten entstehen.

Kraftfahrzeugsteuer: Grünes Nummernschild ist nicht immer ausreichend

In der Regel sind Traktoren von der Kfz-Steuer befreit, da sie ausschließlich bei Tätigkeiten in oder für land- und forstwirtschaftliche Betriebe eingesetzt werden. Der Winterdienst zählt grundsätzlich nicht dazu. Das heißt: Auch in diesem Fall ist vor dem ersten Einsatz eine Meldung an die zuständige Kfz-Steuerstelle beim Hauptzollamt zu machen. Ausnahme: Der Landwirt führt den Winterdienst direkt im Auftrag einer Kommune durch. In diesem Fall kann der Schlepper weiterhin Kfz-steuerbefreit zum Einsatz kommen.



Foto: ©AlexGo; stock.adobe.com

Verwenden Landwirte die steuerbefreiten Fahrzeuge mit grüner Nummer nur gelegentlich für gewerbliche Einsätze, also etwa für den Winterdienst, kann die grüne Nummer erhalten bleiben. Dann sind die Fahrzeuge lediglich für die Zeit des Einsatzes, jedoch mindestens für einen Monat zu versteuern.

Was das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) fordert

Beim regulären Winterdienst handelt es sich nicht um eine gewerbliche Güterbeförderung, das heißt, die Vorgaben für den gewerblichen Güterverkehr sind nicht zu beachten. Ausnahme bei Schneetransport und Streugut-Logistik: Wird beispielsweise Schnee von einem Parkplatz weggefahren, handelt es sich um gewerblichen Güterverkehr und alle Aspekte wie Fahrerlaubnis oder Kfz-Steuer sind erneut zu prüfen. Der Aufwand dafür kann (auch finanziell) groß werden.

Fahrpersonalverordnung-Kontrollgerät

Für den Räum- und Streueinsatz im Winterdienst ist keine Fahrerkarte oder Tachoscheibe zum Nachweis von Lenk- und Ruhezeiten nötig, da es sich nicht um eine Tätigkeit im gewerblichen Güterverkehr handelt. Für Fahrzeuge mit einer bbH von nicht mehr als 40 km/h ist grundsätzlich kein Kontrollgerät notwendig. Aufgepasst: Auftraggeber verlangen häufig die Verwendung als Nachweis für Arbeits- und Einsatzzeiten.

Arbeitszeitgesetz beachten

Auch wenn es regelmäßig zu stressigen Situationen kommt, gerade wenn es über längere Zeit anhaltend schneit, gibt es für den Winterdienst keine Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz. Insbesondere die Einhaltung der täglichen Ruhezeit von mindestens elf Stunden ohne Unterbrechung ist auch beim Winterdienst sicherzustellen.



Autor: Martin Gehring, Geschäftsführer Bundesverband der Maschinenringe e. V.

Arbeitssicherheit ist zu gewährleisten

Der technische Zustand der Fahrzeuge, der Räumschilder und der Streugeräte ist meist tadellos. Spätestens bei der Ausstattung der Fahrer und weiterer Mitarbeiter mit der für den jeweiligen Einsatz notwendigen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gibt es regelmäßig gewisse Defizite. Der Arbeitgeber ist verantwortlich dafür, die richtige Kleidung zu stellen.

Quer-Kamera-Monitor-Systeme (KMS)

Gerade beim Einsatz im Winterdienst passiert es schnell, dass es aufgrund des Vorbaumaßes durch das in der Front angebaute Räumschild zu erheblichen Sichtfeldeinschränkungen kommt. Das heißt, der Fahrer braucht grundsätzlich einen Einweiser. Wenn sich die Situation durch die Installation eines anerkannten Kamera-Monitor-Systems (KMS) am Schlepper bereinigen lässt, kann in vielen Situationen auf die zweite Person verzichtet werden. ■

Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: **presse@ecovis.com**



Mulchen reicht nicht für Steuerfreiheit

Bauplatz und Hofübergabe: Für die Übergabe land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gewährt der Gesetzgeber eine weitreichende Freistellung von der Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Allerdings gibt es da einige Regelungen, die Landwirtinnen und Landwirte unbedingt kennen sollten.

Der Gesetzgeber verschont land- und forstwirtschaftliche Vermögen im bewertungsrechtlichen Sinne – egal, ob selbst bewirtschaftet oder verpachtet. Zum begünstigungsfähigen Vermögen zählen aber auch selbst bewirtschaftete Grundstücke, die bewertungsrechtlich bereits dem Grundvermögen zuzurechnen sind. Dazu zählen Bauland- und Gewerbeflächen, die in absehbarer Zeit einer außerlandwirtschaftlichen Nutzung dienen könnten. „Für diesen Grundbesitz fordert das Gesetz eine zusätzliche Bedingung. Übergeber und Erwerber müssen die Fläche selbst bewirtschaften“, erklärt Rita Kuhn, Steuerberaterin bei Ecovis in Schweinfurt. Verpachtete oder brachliegende Bauplätze sind hingegen voll zu versteuern. Schon ein einzelner Bauplatz kann die Schenkungsteuer bei der Hofübergabe erhöhen.

Wann eine Fläche verschont wird – und wann nicht

In dem vor dem Finanzgericht (FG) München verhandelten Fall übertrug ein Landwirt seinem Sohn einen 900 Quadratmeter großen, erschlossenen Bauplatz zusammen mit einer Beteiligung am übrigen Hof. Die Fläche wurde seit 1970 nicht mehr bewirtschaftet und wurde im Mehrfachantrag als „Dauergrünland aus der Erzeugung genommen“ geführt. Der Vater mulchte den Bauplatz einmal jährlich. Das Schenkungsteuerfinanzamt versagte die Verschonung wegen fehlender Selbstbewirtschaftung und forderte auf der Basis des Verkehrswerts des Bauplatzes Schenkungsteuer ein.



Rita Kuhn
Steuerberaterin bei Ecovis in Schweinfurt

„Es ist frühzeitig vor einer Übergabe zu prüfen, ob Bauplätze und ortsnahe Grundstücke zum landwirtschaftlichen Vermögen zählen.

Das FG München sah ebenfalls keine Selbstbewirtschaftung. Diese setzt eine planmäßige und nachhaltige Nutzung voraus, bei der der Boden zur Erzeugung von Pflanzen oder Tieren genutzt wird und sich die Erzeugnisse verwerten lassen. Einmaliges Mulchen im Jahr ist lediglich reine Pflege (Urteil vom 3. Juni 2026, 4 K 2155/24).

Auch das Förderrecht hilft hier nicht weiter. Allein die Angabe der Fläche im Mehrfachantrag und die Erfüllung der Konditionalität sind allenfalls ein Indiz. Der Vermerk „Stilllegung, Brache“ sprach jedoch gegen den Landwirt. Ergänzend stellten die Finanzrichter klar, dass eine bloße land- und forstwirtschaftliche Zweckbestimmung für den Landwirtschaftsbetrieb kein land- und forstwirtschaftliches Vermögen begründet. Die spannende Streitfrage ist jetzt zur höchstrichterlichen Klärung beim Bundesfinanzhof angekommen (II R 20/26).

„Wer die Verschonung will, muss eine echte Nutzung nachweisen. Landwirte sollten daher unbedingt Anbau, Beweidung oder Verwertung des Aufwuchses dokumentieren. Zu bedenken ist auch, dass die Selbstbewirtschaftung während der Behaltefristen fortzuführen ist“, sagt Kuhn. ■

Persönlich gut beraten
Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: **presse@ecovis.com**

Foto: ©Banana Photography; stock.adobe.com



Foto: ©Press609; stock.adobe.com

Alte Besteuerungspraxis endlich gekippt

Zinslose Kaufpreisraten: Die Richter des Bundesfinanzhofs (BFH) in München haben einer jahrzehntealten Besteuerungspraxis einen Riegel vorgeschoben: Wer ein privates Grundstück gegen eine zinslose Ratenvereinbarung verkauft, muss künftig keine fiktiven Zinsen mehr versteuern.

Ein Ehepaar verkaufte ein bebautes Grundstück an den Sohn und dessen Frau. Der Kaufpreis, bemessen an dem von einem Gutachter ermittelten Verkehrswert, war vereinbarungsgemäß in 258 Monatsraten zu zahlen – ausdrücklich unverzinslich. Das Finanzamt rechnete dennoch mit dem gesetzlichen Zinssatz von 5,5 Prozent aus jeder Rate einen Zinsanteil heraus und besteuerte ihn als Kapitaleinkünfte bei den Eltern. „Nach bisheriger Rechtslage sind wiederkehrende Leistungen über zwölf Monate in einen Zins- und Tilgungsanteil aufzuteilen, auch wenn keine Zinsen vereinbart sind“, erklärt Daniel Eichinger, Steuerberater bei Ecovis in Vilshofen.

Bundesfinanzhof kippt fiktiven Zinsansatz

Der Bundesfinanzhof (BFH) gibt jetzt seine bisherige Rechtsprechung auf: Maßgeblich ist, was die Vertragsparteien tatsächlich vereinbart haben. Steht im Vertrag, dass jede Rate in voller Höhe auf den Kaufpreis angerechnet wird und die Stundung zinslos erfolgt, liegen für die Annahme von Kapitaleinkünften keine entsprechenden Zinseinnahmen vor (Urteile vom 24. März 2026, VIII R 30/24 und VIII R 1/23). Der Zinssatz des Finanzamts mit 5,5 Prozent ist eine reine Bewertungsvorschrift und ersetzt keine Zinsvereinbarung. Auch ein Rückzahlungsgewinn entsteht nicht, weil die Raten in voller Höhe mit den Anschaffungskosten der Kaufpreisforderung verrechnet werden. Ertragsanteile aus einer Leibrente scheiden ebenfalls aus, da die Raten an eine feste Laufzeit und nicht an die Lebenszeit gekoppelt waren.

Die Aussage zur Schenkungsteuer des Gerichts

Die Richter sehen in der bloßen zinslosen Stundung keine steuerpflichtige Zuwendung mehr. Anders als bei einem zinslosen Darlehen bereichert sich der Erwerber dabei nicht, sondern er ist nur geringer belastet. „Die Entscheidung bringt große Vorteile. Bei einer Übergabe von Grundstücken, Bauplätzen oder Wohnhäusern innerhalb der Familie ist jetzt eine zinslose Kaufpreisstundung möglich. Und die Übergeber müssen keine Abgeltungsteuer auf Zinsen zahlen, die sie tatsächlich nie vereinnahmt haben“, sagt Eichinger. Besonders interessant: Ist die Immobilie schon länger als zehn Jahre im Eigentum der Eltern, entsteht durch den Verkauf kein steuerpflichtiger Grundstücksspekulationsgewinn. „Wichtig ist jedoch die Abgrenzung, denn die Urteile betreffen ausschließlich Vermögen im Privatbereich. Gehört das Grundstück zum land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen, bleibt es bei den Grundsätzen der Gewinnermittlung und bei der Aufteilung in Tilgung und Zins“, erklärt Ecovis-Experte Eichinger. ■



Daniel Eichinger
Steuerberater bei Ecovis in Vilshofen

„Es ist offen, wie die Finanzverwaltung auf die neue Rechtsprechung reagiert. Allerdings sind die Gerichte an das aktuelle Urteil des Bundesfinanzhofs gebunden.“

Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: **presse@ecovis.com**

Betriebsausgabenpauschale: Was zählt zur Forstfläche?

Forstwirte, die ihren Gewinn per Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, können für Holznutzungen pauschal 55 Prozent der Einnahmen als Betriebsausgaben ansetzen. Voraussetzung dafür ist, dass die forstwirtschaftlich genutzte Fläche 50 Hektar (ha) nicht übersteigt. Was dabei genau zur Forstfläche zählt, war bislang unklar. Das Finanzgericht (FG) Münster hat in seinem Urteil vom 13. Mai 2026 nun entschieden: Für die 50-ha-Grenze ist die forstwirtschaftlich genutzte Fläche nach den Kriterien der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des Bewertungsgesetzes zu ermitteln. Demnach zählen sämtliche Flächen dazu, die dauerhaft der Rohholzerzeugung dienen – sowohl Holzboden- als auch Nichtholzbodenflächen. Zum Holzboden gehören neben bestockten Flächen auch Waldwege mit einer Breite von bis zu fünf Metern und vorübergehend unbestockte Blößen. Zu den Nichtholzböden zählen Lager- und Transportflächen.

Im vorliegenden Streitfall wollte der Forstwirt erreichen, dass bestimmte „Gehölzflächen“ ausgenommen werden, da sie durch natürliche Selbstbegrünung entstanden waren. Das Gericht widersprach: Entscheidend ist allein, ob die Fläche mit Holz bewachsen ist, ob gepflanzt oder natürlich entstanden spielt keine Rolle. Auch ertragsschwacher Nichtwirtschaftswald zählt mit. Betriebe nahe der 50-ha-Grenze sollten die Flächenzusammensetzung daher sorgfältig dokumentieren lassen (6 K 2525/25-F).

Steuerfreie Entnahme bei Neubau einer Betriebsleiterwohnung

Die Nutzungswertbesteuerung für Betriebsleiter- und Altenteilerwohnungen endete 1987. In einer Übergangszeit bis 1998 konnten Wohnhäuser steuerfrei entnommen werden. Im Streitfall hatte eine Landwirtin 1989 eine neue Wohnung errichtet und 1995 deren Entnahme vom Finanzamt bestätigt bekommen. Später wollte sie eine weitere Wohnung auf der Hofstelle steuerfrei entnehmen. Dies lehnte der Bundesfinanzhof (BFH) nun ab. Nach dem BFH wird bei einer nach 1986 neu errichteten Betriebsleiter- oder Altenteilerwohnung der zugehörige Grund und Boden nach wie vor steuerfrei entnommen. Die Wohnung selbst gehört von Anfang an zum Privatvermögen, wenn der Bauantrag nach dem 1. Januar 1987 gestellt wurde. Entscheidend ist dabei der tatsächliche Erklärungsinhalt. Landwirte sollten ihren Entnahmeantrag für den betreffenden Grund und Boden daher eindeutig formulieren, um spätere Missverständnisse zu vermeiden (BFH-Urteil vom 7. Mai 2026, VI R 19/23).

Umsatzsteuer für Jagdgenossenschaften?

Durch die Eigenbewirtschaftung oder Verpachtung von Gemeinschaftsjagdrevieren betreiben Jagdgenossenschaften eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit. Sie sind damit Unternehmer. Die meisten Jagdgenossenschaften profitieren noch von einer vom Bayerischen Landesamt für Steuern (BayLfSt) 2016 eingeräumten Übergangsregelung: Die öffentliche Hand und vergleichbare Institutionen sind mangels eines eigenen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nicht umsatzsteuerpflichtig. Diese Option läuft jedoch zum 31. Dezember 2026 aus. Wird die Übergangsfrist nicht erneut verlängert, greift ab 2027 zwingend das Umsatzsteuersystem. Dann erfüllen Eigenbewirtschaftung oder Verpachtung auf privatrechtlicher Grundlage die Voraussetzungen für eine Unternehmereigenschaft und Umsatzsteuerpflicht der Jagdgenossenschaften. Diese sollten sich daher frühzeitig mit den Folgen der Regelbesteuerung ab 2027 befassen (Verfügung des BayLfSt vom 29. Januar 2026, S-7416.1.1-2/12 St33).

zurück zum Inhaltsverzeichnis

PDF versenden

Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin, Tel. +49 89 5898-266
Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, München, DUOTONE Medienproduktion, München
Redaktionsbeirat: Ernst Gossert (Steuerberater), Viktoria Mayer (Kompetenzzentrum Landwirtschaft), Clara Winkler (Unternehmenskommunikation); E-Mail: presse@ecovis.com
Bildnachweis: Titel: ©scharfsinn86, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis
ECOVIS agrar basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.
Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

FSC www.fsc.org MIX Papier | Fördert gute Waldnutzung FSC® C003578

Alles über Ecovis erfahren Sie hier: ecovis.com